

Reisehinweise des Auswärtigen Amts
Reisemerklblatt
Tschechische Republik

Stand: 4. Dezember 2003

Allgemeine Informationen
Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige
Besondere Zollvorschriften
Besondere strafrechtliche Vorschriften
Medizinische Hinweise
Zuständige deutsche Auslandsvertretung

Allgemeine Informationen

Die Tschechische Republik weist eine in der Hauptstadt Prag und im westböhmischen Bäderdreieck gute, in anderen Gebieten des Landes befriedigende touristische Infrastruktur auf. Die Verkehrswege sind im allgemeinen gut ausgebaut; die Versorgung mit bleifreiem Benzin ist landesweit gewährleistet. Benutzer von Autobahnen und vierspurigen Schnellstraßen müssen eine gültige Autobahn-Mautvignette an der Frontscheibe führen. Die Vignetten (silnicni nálepky) mit einjähriger, einmonatiger oder zehntägiger Gültigkeit sind für PKW bis 3,5 t zum Preis von Kc 900,- (ca. 29,- EUR./1 Jahr), Kc 250,- (ca. 8,- EUR /1 Monat) bzw. Kc 150,- (ca. 4,50 EUR /10 Tage) unter anderem an Grenzübergängen, zahlreichen Tankstellen und Postämtern erhältlich. Das Ordnungsgeld für Nichtbeachtung liegt bei 5.000 Kc (ca.167,-EUR), im Wiederholungsfalle weit höher.

Gemäß dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968 müssen in Deutschland zugelassene Kfz bei Grenzübertritt ein ovales Schild mit schwarzem D auf weißem Grund tragen. Tschechische Polizisten und Zöllner haben Weisung, das innerhalb der EU als ausreichend angesehene neue Euro-Nummernschild mit integriertem Nationalitätszeichen zu tolerieren.

Die Verkehrsbestimmungen entsprechen im Allgemeinen den deutschen Vorschriften, jedoch müssen Automobile ausserhalb der Sommerzeit ganztägig mit eingeschalteten Scheinwerfern fahren. Bei Nichtbeachtung droht derzeit ein Bußgeld von 35,-Euro. Bei Unfällen mit Personenschäden oder Sachschaden über Kc 20.000,- (ca. 667,- EUR) ist in jedem Fall die Polizei einzuschalten. Deutsche Führerscheine älteren Modells (grau, einsprachig) werden nur in Verbindung mit einer beglaubigten Übersetzung ins Tschechische anerkannt. In Einzelfällen kann es mit älteren Führerscheinen (grau) zu Problemen kommen, so dass generell das Mitführen eines neueren Führerscheins empfohlen wird.

Angesichts häufiger Autodiebstähle und -aufbrüche empfiehlt es sich, Fahrzeuge bei längerem Aufenthalt in verschlossenen Garagen oder auf (bewachten) Hotelparkplätzen abzustellen. Von außen deutlich sichtbare Wegfahrsperrn (z.B. Lenkradkrallen), leere Innenräume und andere Diebstahlsicherungen sind angezeigt. Taschendiebstähle sind in den Urlaubsgebieten, besonders in Prag, vermehrt aufgetreten. Zu besonderer Aufmerksamkeit wird an Sehenswürdigkeiten, Bahnhöfen und in öffentlichen Verkehrsmitteln geraten. Bei Taxifahrten ist Vorsicht geboten; insbesondere gilt dies für an touristischen Brennpunkten wartende, oft nicht offiziell lizenzierte Taxis. Telefonisch

bestellte Funktaxis sind zuverlässiger. In Prag belaufen sich die Taxigebühren auf 30 Kc (Grundgebühr) zuzüglich 22 Kc pro gefahrenen Kilometer.

Gesetzesverstöße von Ausländern (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein, etc.) werden erfahrungsgemäss streng verfolgt. Geldstrafen sind in der Regel sofort zu entrichten und werden ordnungsgemäß quittiert. Bei Meinungsverschiedenheiten führt direkter Widerspruch selten zum Erfolg. In derartigen Fällen empfiehlt sich deshalb die Entrichtung der Geldstrafe und ggf. nachträgliche Einlegung von Rechtsmitteln. (Hierfür sollten Identifikationsnummern der beteiligten Polizisten bzw. das Kennzeichen des Polizeifahrzeugs notiert werden.)

Kraftfahrer müssen in der Tschechischen Republik ein Set mit Ersatz-Glühlampen für das Kfz mitführen. Bei Nichtbeachtung droht eine gebührenpflichtige Verwarnung über ca. 10 Euro.

Beim Aufenthalt in der Tschechische Republik mit einem in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeug, bei dem der Anmeldetermin zur Hauptuntersuchung oder zur Abgasuntersuchung zeitlich überzogen ist, muss damit gerechnet werden, dass das Fahrzeug im Falle einer Kontrolle von den tschechischen Behörden beanstandet und eine gebührenpflichtige Verwarnung erteilt wird.

Das allgemeine Preisniveau liegt in der Regel leicht unter deutschen Vergleichswerten, wobei nicht selten - und nach tschechischem Recht durchaus legal - von Ausländern insbesondere in Hotels, aber auch in Museen und sonstigen Sehenswürdigkeiten, höhere Preise erhoben werden.

Eine Verständigung in englischer, z.T. auch in deutscher Sprache ist in Prag und in Touristengebieten in der Regel möglich, in anderen Landesteilen ist dies i.d.R. ohne Tschechischkenntnisse schwieriger.

Seit dem 1. September 2002 gilt das deutsch-tschechische Sozialversicherungsabkommen. Dies bedeutet, daß tschechische und deutsche gesetzlich Krankenversicherte im jeweils anderen Land Krankenversicherungsschutz genießen (Näheres hierzu unter "medizinische Hinweise"). Reisehinweise beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amts.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Deutsche Touristen können für bis zu 90 Tage visumsfrei nach Tschechien einreisen. Hierzu ist ein für mindestens weitere 90 Tage über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Nach 30 Tagen ist eine Anmeldung bei der Ausländerpolizei erforderlich. Für längere Aufenthalte oder andere als touristische Zwecke muss bei der zuständigen tschechischen Auslandsvertretung vor der Einreise ein Visum beantragt werden. Passersatzpapiere und Kinderausweise **ohne Lichtbild werden von den tschechischen Grenzbehörden nicht anerkannt.** Sind Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Reisepass eines begleitenden Elternteils eingetragen, wird kein Lichtbild benötigt. Allein reisende Minderjährige müssen über eigene reguläre Reisedokumente verfügen. Die Einreise mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil ist problemlos möglich. Bei in Begleitung Fremder reisenden Kleinkindern ist die beglaubigte

Vollmacht eines Sorgeberechtigten, möglichst in tschechischer Sprache, zur Vermeidung von Komplikationen empfehlenswert.

Für nichtdeutsche Staatsangehörige besteht z.T. Pass- oder Visumpflicht. Die Einreise mit deutschem Reisedokument gemäß Genfer Konvention für nichtdeutsche Staatsangehörige ist grundsätzlich möglich; Visumsbestimmungen wie bei deutschen Staatsangehörigen. Bei Benutzung eines im Ausland zugelassenen Kfz in der Tschechischen Republik ist die Mitführung einer grünen Versicherungskarte dringend zu empfehlen.

Seit dem 01.01.2000 kann bei der Einreise ein Nachweis ausreichender Finanzmittel für die Zeit des geplanten Aufenthalts und für die Rückreise gefordert werden. Als angemessen gilt derzeit ein Mindestbetrag von Kc1.060,- (ca. 35,- EUR) pro Person und Tag. Dieser kann außer durch Bargeld auch durch Reisecheques, Kreditkarten, Hotel-Vouchers, Flug- oder Bahntickets etc. erbracht werden.

Obwohl die tschechischen Grenzbehörden Anweisung haben, die Erfüllung der obengenannten Bestimmungen bei Staatsangehörigen von EU-Staaten nicht systematisch zu überprüfen, sind Einzelkontrollen nicht auszuschließen. Bei Verstößen können Geldstrafen verhängt oder die Ausweisung verfügt werden. Die Einhaltung der Einreisebestimmungen wird deshalb dringend angeraten.

Die Einfuhr von Haustieren unterliegt den üblichen veterinärrechtlichen Vorschriften (z.B. Tollwutimpfung etc.). Zur Vermeidung von Verzögerung wird bei der Mitnahme von Haustieren die Benutzung grösserer Grenzübergänge mit Veterinärdienststellen empfohlen.

Informationen zum Krankenversicherungsschutz und dem am 01.09.2002 in Kraft getretenen deutsch-tschechischen Sozialversicherungsabkommen finden Sie unter ["Medizinische Hinweise"](#).

Besondere Zollvorschriften

Die Einfuhr von Waren zum persönlichen Verbrauch bis zu einem Gesamtwert von 6.000,- Kc pro Person, darunter höchstens

- 200 Zigaretten oder 250 g Tabak
- 1 l Spirituosen
- 2 l Wein
- 50 g Parfum o. 0,25 l Eau de Toilette,

ist zoll- und abgabenfrei. Gleiches gilt für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z.B. Kleidung, Walkman, Radio) sowie zur Einreise benutzte Fahrzeuge. Diese müssen jedoch bei der Ausreise wieder ausgeführt werden. Bei der Wiedereinreise nach Deutschland sind die deutschen Zollvorschriften zu beachten.

Die Einfuhr von Devisen ist unbeschränkt, die Ausfuhr von Barmitteln bis zu einem Betrag von 200.000 Kc möglich. Bei größeren Barbeträgen empfiehlt sich eine Anmeldung bei der Einreise.

Die Einfuhr von (Jagd-) Waffen ist nur mit entsprechender Genehmigung möglich. Diese ist bei der zuständigen tschechischen Auslandsvertretung in Deutschland zu beantragen, wobei in der Regel ein internationaler Jagd- sowie ein Waffenschein vorzuweisen sind.

Besondere strafrechtliche Vorschriften

Der Besitz von Drogen auch in kleineren Mengen ist auch in Tschechien strafbar. In einigen (militärischen) Sperrzonen sowie in der Regel in Museen und bestimmten Sehenswürdigkeiten besteht Fotografierverbot bzw. ist das Fotografieren nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Medizinische Hinweise

Besondere gesundheitliche Risiken bestehen nicht. Allerdings sind vor allem in den Industriegebieten Nordböhmens und Nordmährens wegen hoher Luftverschmutzung Erkrankungen der Atemwege häufig. In Waldgebieten besonders Mittel- und Südböhmens (aber auch im Prager Stadtgebiet) ist die von Zecken übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis ([FSME](#)) verbreitet. Vorbeugung durch rechtzeitige Schutzimpfung ist möglich.

Das Niveau der medizinischen Einrichtungen ist in der Regel befriedigend. Das zwischen Deutschland und Tschechien am 27.7.2001 unterzeichnete Sozialversicherungsabkommen ist am 01.09.2002 in Kraft getreten. Es bezieht Leistungen der Krankenversicherung auch für Touristen ein. Dies heißt: Ab dem 01.09.2002 können Touristen im Falle einer Erkrankung in Tschechien grundsätzlich medizinische Leistungen der tschechischen Krankenversicherungsträger in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden von der deutschen Krankenversicherung erstattet. Es wird empfohlen, sich vor Reiseantritt über Regelungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsabkommen und zur Ausstellung einer Anspruchsbescheinigung (Anspruch auf Sachleistung bei vorübergehendem Aufenthalt in der Tschechischen Republik mit Vordruck CZ/D 111) bei den jeweiligen Krankenkassen zu informieren. Das Abkommen gilt nur für gesetzlich Krankenversicherte und schließt keine Rückholversicherung ein. Für Privatversicherte hat sich das Verfahren nicht geändert: Sie bezahlen weiterhin ihre medizinische Leistung in Tschechien selbständig und rechnen dies hinterher mit ihrer Versicherung ab. Dabei empfiehlt es sich jedoch, wo immer möglich, vorher den Kostenrahmen in etwa abzuklären.

Zuständige deutsche Auslandsvertretung

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag

Velvyslänectvi Spolkové republiky Německo, P.O. Box 88, 118 01 Praha 1, Tschechische Republik.

Telefon: (00420 2) 57 11 31 11, 57 53 14 81

Fax: (00420 2) 57 53 40 56

Internet: www.deutsche-botschaft.cz

E-Mail: ZReg@Prag.auswaertiges-amt.de

Das Auswärtige Amt rät dringend, auf Auslands-Krankenversicherungsschutz mit Rückholversicherung zu achten. Reisehinweise beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amtes. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Gefahrenlagen sind oft unübersichtlich und können sich rasch ändern. Verweise auf Reisehinweise in den Geschäftsbedingungen von Reiseveranstaltern sind für das Auswärtige Amt nicht verbindlich. Gesetzliche Vorschriften eines Landes können sich ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Landes wird im Zweifelsfall angeraten. Auswärtiges Amt, Bürgerservice, Referat 040, 11013 Berlin, Tel. 030/5000-0, Fax 030/5000-3402. Die Reisehinweise sind auch im Internet unter <http://www.auswaertiges-amt.de> abrufbar.